



# *Landesvereinbarung*

zwischen dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG  
und dem Berufsfahrerverband LES ROUTIERS SUISSES

## **Präambel**

Im Interesse

- der Förderung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- einer guten Sozialpartnerschaft
- der Verkehrssicherheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz
- der Erhaltung des Arbeitsfriedens

haben der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG und der Berufsfahrerverband LES ROUTIERS SUISSES diese Landesvereinbarung abgeschlossen, in Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts, des Arbeitsgesetzes und den Bestimmungen der Chauffeurverordnung (Arbeits- und Ruhezeitverordnung). Die Bestimmungen des ASTAG-Ehrenkodexes vom 3. Oktober 2003 sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

## *Artikel 1*

### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden Anwendung einerseits auf alle gewerbmässigen Transportunternehmen mit Firmensitz in der Schweiz, mit Ausnahme des Taxigewerbes, die ASTAG-Mitglied sind und andererseits auf alle Chauffeure, die ROUTIER SUISSES Mitglieder und bei einem ASTAG-Mitglied beschäftigt sind. Es gilt schweizerisches Recht. ASTAG und LES ROUTIERS SUISSES setzen sich dafür ein, dass die Bestimmungen

dieser Vereinbarung auch auf Nichtmitglieder angewendet werden. Vorbehalten bleiben Bestimmungen geltender kantonaler oder regionaler Gesamt- und Normalarbeitsverträge.

## *Artikel 2*

### **Lohnabrechnung**

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer (gemeint sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine schriftliche Lohnabrechnung abzugeben, welche detaillierte Angaben über den Lohn, Zulagen jeglicher Art, Lohnabzüge und Spesenentschädigung enthält. Die Lohnabrechnung hat für den ersten Abrechnungsmonat nach Stelleneintritt zu erfolgen. Weitere Lohnabrechnungen haben zu erfolgen, wenn sich lohnrelevante Änderungen ergeben.

## *Artikel 3*

### **Fünf Ferienwochen ab 50. Altersjahr**

Der jährliche Ferienanspruch beträgt 5 Wochen, wenn der Arbeitnehmer das 50. Altersjahr vollendet und mindestens 5 Jahre in der Firma tätig war, oder nach 20 vollendeten Dienstjahren in der Firma.

## *Artikel 4*

### **Mehrarbeit / Überzeitarbeit**

#### **a) Chauffeure, welche der ARV 1 unterstellt sind**

Es gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 6 ARV 1, wonach die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 48 Stunden im Zeitraum von 26 Wochen beträgt. Somit entfallen zusätzliche Abgeltungen und Kompensationen für Arbeitsstunden, die über dem in Artikel 6 ARV 1 festgelegten Wochendurchschnitt liegen. Allfällige durch Mehrarbeit entstandene Stundenguthaben, welche bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können, werden bei Austritt mit einem Zuschlag von 25 % auf den Normallohn entschädigt.

#### **b) Chauffeure, welche nicht der ARV 1 unterstellt sind**

Vom Arbeitgeber angeordnete oder durch besondere Umstände notwendige Überzeitarbeit ist mittels Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen oder mit einem Zuschlag von 25 % auf den Normallohn zu entschädigen. Die Modalitäten betreffend Abgeltung oder Kompensation der Überzeit sowie die Information durch den Arbeitgeber bezüglich der geleisteten Überzeiten und Minuszeiten sind auf betrieblicher Ebene zu regeln und im Einzelarbeitsvertrag aufzunehmen.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die durch besondere Umstände notwendig gewordene Überzeitarbeit monatlich schriftlich zu melden.

Für Chauffeure, die vorwiegend im internationalen, grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind, können abweichende Regelungen vereinbart werden.

## *Artikel 5*

### **Jährlicher Pensionskassen-Leistungsausweis**

Gemäss BVG Art. 86b müssen die Vorsorgeeinrichtungen ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das

Altersguthaben informieren. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer die entsprechenden Unterlagen von der Pensionskasse erhalten.

## *Artikel 6*

### **Kosten für die obligatorische Weiterbildung**

#### **Absatz 1 Kosten für die CZV-Weiterbildungskurse**

Grundsätzlich stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die für die CZV-Weiterbildungskurse notwendige Zeit zur Verfügung (Arbeitszeit). Weitergehende Bestimmungen, insbesondere die Übernahme der CZV-Kurskosten durch den Arbeitgeber und die anteilmässige Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sind im Einzelarbeitsvertrag oder in den Ergänzenden Bestimmungen der Sektionen festzulegen.

#### **Absatz 2 Kosten für die obligatorische Weiterbildung ADR / SDR**

Im Grundsatz hat der Arbeitgeber das Kursgeld für die obligatorische Weiterbildung ADR / SDR seiner Chauffeure zu bezahlen. Abweichungen von dieser Regelung (z.B. anteilmässige Kostenübernahme durch den Arbeitnehmer, wenn dieser das Arbeitsverhältnis nach kurzer Anstellungsdauer kündigt) müssen zum Voraus schriftlich vereinbart werden.

## *Artikel 7*

### **Krankentaggeldversicherung**

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer anerkannten Krankenkasse oder Versicherung für ein Krankentaggeld von 80% des Bruttolohnes. Die Versicherungsleistungen müssen entweder nach Vorgabe des KVG (während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen) oder nach Vorgabe des VVG (730 Tagen, BVG-kordiniert) ausgerichtet werden. Die Versicherungsprämie wird je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt. Arbeitnehmer, welche von einer anerkannten Krankenkasse oder Versicherung nicht aufgenommen werden, haben Anrecht auf Lohnzahlung gemäss OR Art. 324a und «Basler Skala».

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Verhinderung an der Arbeit sofort zu melden. Dauert die Verhinderung länger als 3 Tage, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber am 4. Tag ein ärztliches Zeugnis zuzustellen.

## *Artikel 8*

### **Besondere Pflichten des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer ist zu pünktlicher Einhaltung und optimaler Ausnützung der Arbeitszeit verpflichtet. Chauffeuren ist der Genuss von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit und sechs Stunden vor Beginn der Arbeit untersagt. Der Konsum von Substanzen (Drogen etc.), die zur Fahrunfähigkeit gemäss Verkehrsregelnverordnung (VRV) führen, ist verboten. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und Weisungen des Arbeitgebers bleiben vorbehalten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an Fahrzeugen, Maschinen, Werkzeugen und Frachtgut unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und anschliessend schriftlich zu bestätigen.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des OR Art. 321 – 321e.

## Artikel 9

### **Kommission**

Die vertragsschliessenden Parteien setzen eine Kommission ein, die sich aus Vertretern der beiden Verbände zusammensetzt und sich selbst konstituiert. Diese Kommission ist zuständig für die Behandlung aller Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben.

## Artikel 10

### **Friedenspflicht**

Zur Sicherstellung des Arbeitsfriedens verpflichten sich die vertragsschliessenden Verbände, diese Vereinbarung gewissenhaft einzuhalten. Die gleichen Pflichten obliegen den Mitgliedern der Vertragsparteien. Die vertragsschliessenden Verbände verpflichten sich, bei anstehenden Fragen und Problemen, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung stehen, gemeinsam Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

## Artikel 11

### **Kantonale oder regionale Vereinbarungen**

Die Sektionen der vertragsschliessenden Verbände können in ihrer Region ergänzende Bestimmungen zur Landesvereinbarung in Kraft setzen. Die ergänzenden Bestimmungen müssen mindestens dem Standard dieser Landesvereinbarung entsprechen.

## Artikel 12

### **Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung**

Diese Landesvereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die unterzeichnete Vereinbarung wird den Mitgliedern beider Verbände in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Die Laufzeit dieser Landesvereinbarung ist unbefristet. Wird sie nicht 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt, so erneuert sie sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr.

Als verbindlicher Text gilt die deutsche Fassung.

Bern, 10.12.2010

Echandes, 10.12.2010

ASTAG  
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

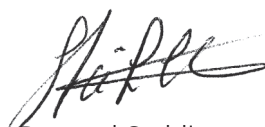
LES ROUTIERS SUISSES



Adrian Amstutz  
Zentralpräsident



Dr. Michael Gehrken  
Direktor



Bernard Stähli  
Zentralpräsident



David Piras  
Generalsekretär